

“Mühlenkraft” e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Mühlenkraft e.V."
2. Sitz des Vereins ist 91227 Diepersdorf.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Ziel und Zweck des Vereins ist es, die persönliche Entwicklung von Menschen mit Behinderungen und das Miteinander von Behinderten und Nichtbehinderten zu fördern.

Dies geschieht insbesondere durch

1. die Gestaltung eines Ortes der Arbeit und Entwicklung für Menschen mit und ohne Behinderung
2. Erlebnispädagogik und Umweltbildung für alle
3. soziale und handwerkliche Bildung
4. regionale und überregionale Netzwerk- und Bildungsarbeit

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Jede Tätigkeit von Vereinsmitgliedern in einer gewählten Funktion ist ehrenamtlich.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich den Zielen des Vereins verbunden fühlt und dessen Zielsetzung unterstützt.
2. Über den schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
3. Ehrenmitgliedschaft kann vom Vorstand für Personen ausgesprochen werden, die sich für die Ziele des Vereins besonders verdient gemacht haben oder verdient machen.
4. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt; er ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig und muss schriftlich ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist erklärt werden.
 - b) durch Ausschluss aus wichtigem Grund, insbesondere wenn sich das Mitglied vereinschädigend verhält oder gröblich gegen die Ziele des Vereins verstößt; ein Ausschluss darf nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, und dem Mitglied ist vor Beschlussfassung Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.
 - c) durch Tod des Mitglieds.
 - d) durch Erlöschen bei juristischen Personen.

§ 5 Beiträge

1. Von den Mitgliedern des Vereins werden jährlich Beiträge in Geld erhoben.
2. Der Beitrag ist jeweils bis zum 31. März des Jahres zu entrichten, ansonsten ruht das Stimmrecht.
3. Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen Beiträge stunden oder erlassen.
4. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei Stimmen abgeben.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden. Darüber hinaus sind ihr folgende Aufgaben ausdrücklich vorbehalten:
 - a) Beschlussfassung über Richtlinien und verbindliche Weisungen für die Arbeit des Vorstandes;
 - b) Wahl der Mitglieder des Vorstandes; 1. und 2. Vorsitzende/r und Beisitzer/innen werden in getrennten Wahlgängen bestimmt.
 - c) Wahl von zwei Rechnungsprüfern;
 - d) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und der Jahresrechnung;
 - e) Genehmigung des Haushaltsvorschlages;
 - f) Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
 - g) Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge;
 - h) Entscheidungen über Einsprüche von Mitgliedern gegen Beschlüsse des Vorstandes;
 - i) Entscheidungen über Satzungsänderungen;
 - j) Entscheidung über die Auflösung des Vereins;
 - k) Genehmigung der Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung.
3. Der Vorstand beruft jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein; die Einberufung erfolgt schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung ist spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin abzusenden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss abgehalten werden, wenn dies von drei Mitgliedern des Vorstandes oder mindestens einem Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird. Die Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung ist spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin abzusenden.
4. Über Mitgliederversammlungen sind Ergebnisprotokolle anzufertigen, die von Schriftführer/in und Leiter/in der Versammlung zu unterzeichnen sind.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der 1. und dem/der 2. Vorsitzenden und mindestens einem und höchstens drei Beisitzern. Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind jedoch nur die beiden Vorsitzenden; diese vertreten den Verein gemeinsam.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt per Handzeichen, ist aber auf Verlangen eines Mitglieds geheim abzuhalten. Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben nach Ablauf Ihrer Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

4. Der Vorstand ist für die laufende Verwaltung des Vereins verantwortlich und hat die ihm durch die Satzung oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben zu erfüllen.
5. Scheidet ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, bestimmt der verbleibende Gesamtvorstand ersatzweise den weiteren Vorsitzenden aus dem Kreis der Beisitzer für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
6. Vorstandssitzungen sind zu protokollieren und vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 9 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Organe

1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
2. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig.
3. Beschlüsse in der Mitgliederversammlung und im Vorstand werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Dies gilt nicht für die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins sowie sonstige Fälle, in denen gesetzlich zwingend eine andere Mehrheit erforderlich ist.
4. Eine Stimmrechtsübertragung ist vor der Beschlussfassung oder Wahl dem Vorstand nachzuweisen. Bei der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins sind nur die anwesenden Mitglieder stimmberechtigt.

§ 10 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen unmittelbar der ACCESS Integrationsbegleitung Menschen mit Behinderung im Arbeitsleben gGmbH in Erlangen zu, die das Vermögen ausschließlich für ihre gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.

Diepersdorf, 23. November 2007